

Informationen für Gewerbetreibende zur Bekämpfung des Drogenmissbrauchs

Der missbräuchliche Drogenkonsum richtet in unserer Gesellschaft großen Schaden an. Er verschlechtert nicht nur die Lebensqualität des jeweiligen Konsumenten, sondern auch die seiner Mitmenschen. Die Auswirkungen reichen von gesundheitlichen Schäden, über familiäre und berufliche Probleme, bis hin zum Abrutschen in die Kriminalität; Familienmitglieder leiden, das Gesundheitssystem wird belastet und das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung beeinträchtigt. Viele Straftaten werden unter Alkohol- oder Drogeneinfluss begangen und das Unfallrisiko steigt erheblich.

Rauschgifthandel und -konsum macht auch vor gastronomischen Betrieben nicht halt. Dies gilt vor allem für Diskotheken und Nachtlokale, aber auch für andere Gaststätten, die als Treffpunkt vorwiegend jüngerer Menschen dienen.

Als Gastwirt/Gewerbetreibender haben Sie eine besondere Verantwortung und nehmen im Bereich des Jugendschutzes eine zentrale Rolle ein. Neben den bekannten Vorschriften des Jugendschutzgesetzes zur Abgabe von Alkohol an Kinder und Jugendliche haben Sie auch eine besondere Verpflichtung zur Verhinderung von Konsum und Handel von illegalen Betäubungsmitteln in Ihren Gasträumen. Bemühen Sie sich, dass niemand in Ihren Räumlichkeiten die Gelegenheit erhält, illegale Drogen zu erwerben, zu konsumieren oder damit zu handeln. Sie können durch Ihre Beobachtungen dazu beitragen, vor allem junge Menschen zu schützen und strafbare Handlungen zu verhindern. Dies kann geschehen durch Lokalverbote und -verweise von Verdächtigen, sowie Bereitstellung von zusätzlichem Aufsichtspersonal.

Aus einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts ergibt sich für Konzessionsinhaber bzw. Gewerbetreibende die Verpflichtung, bei illegalem Drogenmissbrauch im Betrieb mit der Polizei in zumutbarer Weise zusammenzuarbeiten.

Vielen Konzessionsinhabern bzw. Gewerbetreibenden ist nicht bekannt, dass das Betäubungsmittelgesetz auch Freiheits- und Geldstrafen für denjenigen vorsieht, der eine Gelegenheit zum Verbrauch, Erwerb oder zur Abgabe illegaler Drogen verschafft oder dies geschehen lässt (§ 29 BtMG). Außerdem können in solchen Fällen auch gewerberechtliche Auflagen bis hin zum Entzug der Konzession in Betracht kommen (§ 15 GastG, § 35 GewO). Sprechen Sie auch mit Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern über den Inhalt dieses Merkblatts.

Durch gesteigerte Aufmerksamkeit und regelmäßige Kontrollen können Sie etwaigen illegalen Drogenkonsum oder Drogenhandel in Ihrem Betrieb verhindern.

Teilen Sie Ihre Wahrnehmungen daher umgehend Ihrer örtlichen¹ Polizeidienststelle mit. Eine polizeiliche Kontaktaufnahme ist auch durch Beamte in Zivil und/oder ggf. auch außerhalb des Gewerbebetriebes möglich. Hinweise Ihrerseits führen nicht zu negativen Folgen (Abmahnungen o. ä.) durch die Verwaltungsbehörden.

Achten Sie bitte insbesondere auf folgende Anhaltspunkte für Drogenkonsum bzw. -handel in Ihrem Betrieb:

Rauschgiftutensilien oder -reste

Zum Beispiel Injektionsspritzen, angerußte Löffel oder Alufolie, blutbehaftete Papiertücher, Verpackungsreste aus Zellophan, abgerissene Zigarettenfilter, gefaltete Silberpapierstreifen oder andere Faltbriefchen als Verpackung, Schnupfröhrchen jeglicher Art, Medikament, Medikamentenpackungen, leere Ampullen oder Medikamentenflaschen, Jointstummel, cannabistypische Geruchsentwicklung, Pulverrückstände auf glatten Oberflächen, sonstiges kristallines Pulver

Auffällige Verhaltensweisen von Gästen oder Mitarbeitern

Zum Beispiel unerklärliche Rauschzustände, mehrfaches unmotiviertes Verlassen öffentlicher Bereiche, gemeinsame Aufenthalte in Toilettenkabinen, verdächtige Übergaben von Geldbeträgen oder Gegenständen wie z. B. Tabletten, Pulver, Konsum von mitgebrachten klaren Flüssigkeiten, mehrfache Einnahme von Pillen

Achtung „K.O.-Mittel“

Von großer Bedeutung ist der Schutz Ihrer Gäste/Kunden vor unfreiwilligem Drogenkonsum. Der Begriff „K.O.-Mittel“ leitet sich vom englischen „Knock-Out“ ab und bezeichnet Substanzen, die beruhigend oder betäubend wirken und so zur Willen- oder Bewusstlosigkeit führen können. Die Täter setzen solche „K.O.-Mittel“ gezielt zur erleichterten Begehung von Sexual-, Eigentums- oder Betrugsdelikten ein.

Gängigstes „K.O.-Mittel“ ist Alkohol, aber auch viele illegale Drogen eignen sich von ihrem Wirkungsspektrum her als Tatmittel. Darüber hinaus finden verschiedene Arzneimittel, wie beispielsweise Schlaf- und Beruhigungsmittel, Neuroleptika, Antidepressiva oder Narkotika als „K.O.-Mittel“ Verwendung.

Um das „K.O.-Mittel“ einem Getränk oder einer Mahlzeit möglichst unauffällig beizufügen, wird es von Tätern zumeist in flüssiger Form eingesetzt (Begriff „K.O.-

¹ Örtlich zuständige Polizeidienststellen unter www.polizei.bayern.de

Tropfen“). Unter der Wirkung von „K.O.-Mitteln“ erscheinen die Opfer wie stark alkoholisiert; sie wirken benommen und weisen oftmals Bewegungsstörungen auf.

Bei einem Verdachtsfall sollte unverzüglich notärztliche Hilfe eingeholt und umgehend die Polizei informiert werden. An den verwendeten Behältnissen (Gläser, Flaschen etc.) und Inhalten sollten keine Veränderungen vorgenommen werden.